



Statuten

Ver. 01.2. (vom 30. Januar 2009)

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ, UND ZWECK Seite 2

- Art. 1 Name
- Art. 2 Sitz
- Art. 3 Zweck

II. MITTEL / FINANZIELLES

- Art. 4 Einnahmen der Mittel
- Art. 5 Ausgaben der Mittel
- Art. 6 Jahresbeiträge
- Art. 7 Finanzkompetenzen der Vereinsorgane und Haftungsausschluss Seite 3

III. MITGLIEDSCHAFT, BEITRAG, HAFTUNG

- Art. 8 Mitgliedschaften
- Art. 9 Mitglied
- Art. 10 Passivmitglieder
- Art. 11 Austritt
- Art. 12 Ausschluss Seite 4
- Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

IV. ORGANISATION

- Art. 14 Organe

A. GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 15 Einberufung
- Art. 16 Leitung und Protokoll
- Art. 17 Aufgaben, Befugnisse
- Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung Seite 5
- Art. 19 Wahlen und Abstimmungen

B. REVISOREN

- Art. 20 Revisoren

C. VORSTAND

- Art. 21 Zusammensetzung
- Art. 22 Ressorts
- Art. 23 Amtszeit
- Art. 24 Vorstandsversammlungen Seite 6
- Art. 25 Unterschriftenregelung
- Art. 26 Beschlussfähigkeit
- Art. 27 Besondere Kompetenzen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 28 Änderung der Statuten
- Art. 29 Auflösung des Vereins
- Art. 30 Inkrafttreten

Statuten

I Vespisti di San Gallo

(vom 30. Januar 2010)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

I Vespisti di San Gallo ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde St. Gallen. Die Korrespondenzadresse ist Heiligkreuzstrasse 4, 9008 St. Gallen

Art. 3 Zweck

Der Verein

- a. fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- b. organisiert Ausfahrten.
- c. bietet seinen Mitgliedern die Gelegenheit die Werkstatt zu benutzen.
- d. ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

II. MITTEL / FINANZIELLES

Art. 4 Einnahmen der Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Spenden, Subventionen, Vermächtnisse
- c. Erträge aus geselligen Veranstaltungen.
- d. Erträge des Vereinsvermögens
- e. Kleiderverkauf an Mitglieder
- f. Freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 5 Ausgaben der Mittel

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten aufgeführten Zwecke und den Verwaltungs- und Unterhaltskosten der Werkstatt verwendet werden

Art. 6 Jahresbeiträge

Mitglied	Fr.	50.00
Passivmitglied	Fr.	20.00

Über die Verwendung der Aktivmitgliederbeiträge entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Beiträge wird an der GV jährlich festgesetzt.

Art. 7 Finanzkompetenzen der Vereinsorgane und Haftungsausschluss

Der Club haftet nicht für Ausgaben, die ein Mitglied tätigt, wenn diese nicht vom Gesamtvorstand mit 2/3 Beschluss abgesegnet wurde. Das Mitglied muss für diese Schuld selber aufkommen. Im Falle einer Insolvenz des Schuldners, kann kein Durchgriff auf den Club gemacht werden. Der Club weist in diesem Falle jede Zahlungsaufforderung zurück.

Mit Zustimmung des Präsidenten können Ausgaben bis Fr. 100 getätigt werden.

Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die das Clubvermögen übersteigen. Der Kassier hat den Vorstand zu informieren, wenn der Club beabsichtigt Ausgaben zu tätigen, die das Vereinsvermögen übersteigen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

III. MITGLIEDSCHAFT, BEITRAG, HAFTUNG

Art. 8 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus:

- a. Mitglied
- b. Passivmitgliedern

Art. 9 Mitglied

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Neumitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Das Mitglied sollte in Besitz eines Piaggio Vespa sein. Das Aktivmitglied wird an allen Veranstaltungen und Ausflügen des Vespistisvereins eingeladen.

Art. 10 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein finanziell und/oder materiell. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Das Passivmitglied muss nicht im Besitz einer Piaggio Vespa sein.

Art. 11 Austritt

Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich. Das Austrittsschreiben ist mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten oder die Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können an der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod, oder Nichtbezahlen des Beitrages
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Nichtbezahlen des Beitrages

IV. ORGANISATION

Art. 14 Organe

- | | |
|--|----|
| A. Generalversammlung / Hauptversammlung | GV |
| B. Revisoren | R |
| C. Vorstand | V |

A. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 15 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich zwischen Februar und November statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden zwei Wochen vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste und Unterlagen schriftlich eingeladen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung an den Präsidenten des Vorstandes geschickt werden.

Art. 16 Leitung und Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes geleitet. Der Aktuar bzw. die Aktuarin des Vorstandes führt das Protokoll.

Art. 17 Aufgaben, Befugnisse

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Präsidenten des Vorstands
3. Wahl der Revisoren
4. Entlastung des Vorstandes / Dechargeerteilung an den Vorstand
5. Abnahme des Vereinsbudget
6. Abnahme der Vereinsrechnung und des Revisorenberichtes
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Behandlung von Ausschlussrekursen
9. Festsetzung und Änderung der Statuten
10. Vereinsauflösung

Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Verlangen von 2/5 der Vorstandmitglieder einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 19 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen des Vorstandes zusammen haben ein Gewicht von 2/3 aller anwesenden Stimmen.

B. REVISOREN

Art. 20 Revisoren

1-2 Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und führen einmal jährlich eine Stichprobe der Buchhaltungen durch. Sie erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung und stellen Antrag.

Die Amtsdauer der Revisoren dauert drei Jahre. Sie werden durch die Generalversammlung bestimmt.

C. VORSTAND

Art. 21 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich gem. Art 24 zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Wahlvorschläge werden der GV vorgelegt.

Art. 22 Ressorts

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ressorts/Chargen zusammen:

- Präsident: Er vertritt den Club nach aussen. Er hat den Stichtscheid;
- Vizepräsident: Er vertritt den Präsident bei Abwesenheit und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben. Bei Bedarf kann auch ein zweiter Vizepräsident gewählt werden;
- Kassier: Er führt die Buchhaltung, verwaltet die Finanzen und erstellt die Jahresrechnung für das vergangene und einen Budgetplan für das kommende Jahr. Im weiteren kümmert er sich um Spendenaufrufe;
- Sekretär/ Aktuar: Er übernimmt die administrativen Arbeiten, verfasst Mitgliederbriefe und Einladungen zu Veranstaltungen und Versammlungen. Der Aktuar führt das Beschluss-Protokoll an den Vorstands-, Mitglieder- und Generalversammlungen.
- Eventmanager: Er organisiert Anlässe, Veranstaltungen und Ausflüge.
- Beisitzer: Bei Bedarf kann der Vorstand um Beisitzer erweitert werden. Beisitzer beraten den Vorstand in seinen Geschäften und haben ein Stimmrecht.

Art. 23 Amtszeit

Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauf folgenden Generalversammlung die Nachwahl. Es kann jedoch ein neues Mitglied ad interim aufgenommen werden.

Art. 24 Vorstandsversammlungen

Der Präsident beruft Vorstandsversammlungen ein. Sind alle Vorstandsmitglieder anwesend, kann auch ad hoc eine beschlussfähige Versammlung einberufen werden.

Art. 25 Unterschriftenregelung

Der Vorstand vertritt den Verein in ihrem Bereich nach Aussen. Der Präsident und der Vizepräsident oder Kassier haben die Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 26 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Der/die Präsident/in gibt falls erforderlich den Stichtscheid.

Art. 27 Besondere Kompetenzen

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Sämtliche beschlussfähigen Geschäfte, welche nicht durch Statuten der Generalversammlung zugewiesen wurden, fallen in die Kompetenz des Vorstands.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Änderung der Statuten

Die Statuten oder einzelne Artikel können durch die Generalversammlung auf Antrag mit 4/5 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder geändert oder revidiert werden.

Art. 29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

Sollte der Verein aufgelöst werden, fällt das Vermögen an eine Organisation, welche das Vereinsinteresse weiterführt.

Art. 30 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom Freitag, 30. November 2009 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

St. Gallen, 30. Januar 2010

Präsident

Vizepräsident

Aktuar

Kassier

Eventmanager